

08.02.96

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
(Reformgesetz)**

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

zu Artikel 1 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Es wird folgende Nr. 12 a eingefügt:

12 a. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 44 wird Abs. 1
- b) In § 44 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Durch Gesetz kann zugelassen werden, daß eine Vergütung im Umfang und in Höhe der nach Abs. 1 Satz 3 für Mehrarbeit zulässigen Vergütung Beamten gewährt werden darf, denen wegen einer ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit innerhalb eines festgelegten Ausgleichszeitraums ein Zeitausgleich zusteht, den sie aus in ihrer Person liegenden zwingenden Gründen nicht in Anspruch nehmen können."

Begründung

Nach der Regelung des bisherigen § 44 kann durch Gesetz bestimmt werden, daß Beamten in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für eine angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit unter bestimmten Voraussetzungen eine Vergütung gewährt werden kann. Eine entsprechende Vergütungsmöglichkeit besteht nicht für den Fall, daß bei einer unregelmäßigen Verteilung der Arbeitszeit zunächst über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst geleistet wird, um diese zusätzliche Dienstleistung später durch eine Freistellung auszugleichen, dieser Zeitausgleich aber aus zwingenden persönlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann. In diesen Fällen besteht nicht nur kein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung, wie im Falle eines nordrhein-westfälischen Beamten ausdrücklich verwaltungsgerichtlich entschieden wurde, sondern es besteht auch keine Möglichkeit, Mehrarbeitsvergütung zu zahlen.

Ausgeliefert am

08. FEB. 1996

Wird aber eine ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit in der Form zugelassen, daß in erheblichem Umfang Dienst vorgeleistet wird, wäre es unbillig, jedes Risiko der Unmöglichkeit des Zeitausgleichs dem Beamten anzulasten. Zumindest in den Fällen, in denen ein solcher Zeitausgleich aus zwingenden von dem Beamten nicht zu beeinflussenden persönlichen Gründen wie Dienstunfähigkeit und Tod nicht möglich ist, soll eine der Mehrarbeitsvergütung entsprechende Vergütung gewährt werden.

Die Regelung schafft nur die dienstrechtliche Möglichkeit, entsprechende Vergütungsregelungen einzuführen, bindet die Länder aber nicht.